



Bund
Deutscher Pioniere e.V.
(ehemals Waffenring Deutscher Pionier e.V.)

Fassung gemäß
Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 05.11.2021

SATZUNG

Bund Deutscher Pioniere e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Bund Deutscher Pioniere e.V.

2. Er hat seinen Sitz in Schwelm und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen unter der Nr. VR 2626 eingetragen.
3. Das Emblem des Bundes Deutscher Pioniere ist der silberne Anker auf schwarzem Grund.
4. Die Zeitschrift „PIONIERE“ ist das Magazin der Pioniertruppe und des Bundes Deutscher Pioniere e.V.. Die „BDPi-Info“ ist ein zusätzliches Informationsblatt für Mitglieder des BDPi e.V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Bund Deutscher Pioniere e.V., im folgenden BDPi e.V. genannt, ist der ehemalige Waffening Deutscher Pioniere e.V. und der Zusammenschluss von
 - a. Pionierkameradschaften,
 - b. Pioniertraditionsverbänden,
 - c. anderen Pioniervereinigungen,
 - d. einzelnen Angehörigen ehemaliger oder aktiver deutscher Pioniereinheiten.
 - e. Personen und Verbänden, Vereine, Firmen und anderen, die sich als Freunde der Pioniertruppe und dem BDPi e.V. verbunden fühlen.
2. Der BDPi e.V. bekennt sich ausdrücklich zum freiheitlich demokratischen Rechtsstaat und ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 - 68 AO 77).
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Grundlage für das Handeln des BDPi e.V. und seiner Mitglieder sind die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Normen des Völkerrechts. Dabei gilt der Grundsatz, dass Ehre und Würde aller Soldaten, die nach bestem Wissen und Gewissen ihre Pflicht getan haben, zu achten sind.
Der BDP e.V. beachtet in seiner Traditionspflege den jeweils gültigen Traditionserlass der Bundeswehr.

4. Zweck des Vereins ist,
 - im Sinne der Völkerverständigung die Schaffung und Erhaltung des Friedens in Freiheit und Gerechtigkeit zu fördern,
 - die aktiven Pioniere der Bundeswehr zu unterstützen,
 - die Betreuung der Reservisten und ehemaligen Soldaten der Pioniertruppe zu fördern und ihnen die Möglichkeit zu geben, die Verbundenheit mit ihrer Truppengattung zu bewahren,
 - das Andenken an die Gefallenen der Kriege und die im Dienst und Einsatz verstorbenen der Pioniere in Ehren zu halten.

5. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - enge Zusammenarbeit mit den Truppenteilen und Dienststellen der Pioniertruppe/Pionieren in anderen Organisationsbereichen, vor allem der Pionierschule, die gem. § 9 dieser Satzung ständig im Beirat des BDPi e.V. vertreten ist, um damit den Zusammenhalt der Pioniere zu fördern, in Jahrzehnten gemachte Erfahrungen zu vermitteln und für soldatische Tugenden einzutreten.
Besondere Bedeutung kommt dabei u.a. den von Vorstandsmitgliedern BDPi e.V. in den Laufbahnlehrgängen der Schule und bei Tagungen gehaltenen Vorträgen zu.
 - Unterrichtung der Mitglieder durch die regelmäßig erscheinende Zeitschrift „PIONIERS - Magazin der Pioniertruppe und des Bundes Deutscher Pioniere e.V.“ über die Weiterentwicklung der Truppengattung Pioniere/Pioniere in den anderen Organisationsbereichen und die Möglichkeiten der Reservistenarbeit sowie durch die „BDPi-Info“.
 - Würdigung und Anerkennung herausragender militärischer Leistungen durch Verleihung der vom BDPi e.V. gestifteten Ehrenpreise im Sinne des § 11 dieser Satzung.
 - Unterstützung und Durchführung von jährlichen Veranstaltungen, möglichst in Zusammenarbeit mit der aktiven Truppe, im Rahmen von Tagen der offenen Tür, Mitgliederversammlungen der Kameradschaften, zur Festigung des Zusammenhalts aller Pioniere.
 - das Eintreten für die Wahrung der Tradition und Kameradschaft zwischen den Generationen und damit die Erhaltung und Förderung der Verbundenheit der Vereinsmitglieder mit den aktiven und den ausgeschiedenen Soldaten.
 - Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für die Pioniere, besonders durch Artikel in der Zeitschrift „PIONIERS - Magazin der Pioniertruppe und des Bundes Deutscher Pioniere e.V.“ und deren regelmäßige und unentgeltliche Verteilung an Pioniertruppenteile und -dienststellen.
 - Förderung der Völkerverständigung durch gegenseitige Besuche und Informationsveranstaltungen mit ehemaligen und aktiven Pionieren anderer Länder, vor allem auch zur Klärung des Schicksals vermisster oder gefallener Soldaten,
 - Mitarbeit im Deutschen Bundeswehr-Verband (DBwV) und dem Verband der Reservisten der Bundeswehr (VdRdBw) sowie dem Beirat Reservistenarbeit.
 - Mithilfe bei der Betreuung der Familienangehörigen von im Ausland eingesetzten Soldaten.
 - Förderung der Lehrsammlung an der Pionierschule durch Sichtung und Auswertung von Nachlässen verstorbener Kameraden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied im BDPi e.V. können werden
 - a. jede Person, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt,
 - b. Pionierkameradschaften,

- c. Organisationen/Institutionen und Einzelpersonen, die sich der Pioniertruppe verbunden fühlen und diese Satzung als verbindlich ansehen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft durch eine Pionierkameradschaft oder einer anderen Organisation/Institution werden deren Mitglieder selbst nicht Einzelmitglieder des BDPi e.V. Sie sind jedoch berechtigt, durch Tragen der Anstecknadel des BDPi e.V. ihre Verbundenheit mit diesem zu zeigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Einzelmitglieds endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem BDPi e.V.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit dreimonatiger Kündigungsfrist und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
3. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht spätestens 3 Monate nach der zweiten Mahnung zahlt.
4. Verstößt ein Mitglied gröblich gegen die Interessen und Zwecke des BDPi e.V., kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mit Begründung zugestellt. Erhebt das Mitglied Einspruch, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
5. Die Mitgliedschaft einer Pionierkameradschaft / Institution endet
 - a. durch deren Auflösung.
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung.
6. Ein ausgeschiedenes Mitglied kann aus seiner früheren Mitgliedschaft keine Forderungen gegen den Verein geltend machen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der BDPi e.V. erhebt von seinen Mitgliedern (Pionierkameradschaften / Organisationen / Institutionen / Einzelmitgliedern) einen Jahresbeitrag.
Dieser Beitrag ist im voraus zu Beginn eines jeden Jahres zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und des von Nichtmitgliedern zu entrichtenden Bezugsgeldes für die Zeitschrift „PIONIERS - Magazin der Pioniertruppe und des Bundes Deutscher Pioniere e.V.“ und die „BDPi-Info“ wird auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Im Mitgliedsbeitrag ist das Bezugsgeld für die Zeitschrift „PIONIERE - Magazin der Pioniertruppe und des Bundes Deutscher Pioniere e.V.“ und die „BDPi-Info“ enthalten.

§ 6 Finanzen

1. Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten haben Ersatzanspruch auf tatsächlich erfolgte Ausgaben.
5. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 7 Organe

Organe des Bund deutscher Pioniere e.V. sind

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des BDPi e.V. besteht aus
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vorsitzenden,
 - c. dem stv. Vorsitzenden,
 - d. dem Geschäftsführer,
 - e. dem Schatzmeister.
2. Der Präsident wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt, die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Die Wiederwahl ist zulässig.
Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl, sie endet mit der Wahl des Nachfolgers / eines neuen Vorstandes.
Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Vorstandswahl den Vorstand mit kommissarisch eingesetzten Mitgliedern zu ergänzen.
Die Amtszeit der so Nachberufenen endet mit dem Ablauf der Amtszeit der Vorgänger.

3. Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn, nach § 26 BGB, gerichtlich und außergerichtlich.

Er ist vor allem für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Überwachung des Einhaltens der Satzung,
 - b) Erstellung des Haushaltsplans für das Folgejahr,
 - c) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung,
 - d) Vertretung des Vereins bei gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten durch zwei Mitglieder des Vorstandes,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Ehrung, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, ist dieser verhindert, vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
Sind beide verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, wird diese vom stv. Vorsitzenden geleitet.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Über Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist bei der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat besteht aus
 - a. den Ehrenvorsitzender/n, Ehrenpräsident/en
 - b. dem General der Pioniere oder einem von ihm benannten Vertreter der Pioniertruppe,
 - c. dem Beirat für Lehrgangsteilnehmer,
 - d. dem Beirat Medienbeauftragter,
 - e. dem Redakteur (Anteil BDPi e.V.) der Zeitschrift „PIONIERS - Magazin der Pioniertruppe und des BDPi e.V.“ sowie der „BDPi-Info“,
 - f. dem Beirat für die Website und soziale Medien des BDPi e.V.,
 - g. dem Beirat/den Beiräten für Jubiläen und Ehrungen,
 - h. dem Beirat/den Beiräten für Archiv und Pionierlehrsammlung (Anteil des BDPi e.V.)
 - i. dem Beirat/den Beiräten Tradition und Geschichte der Pioniere
 - j. den Repräsentanten des BDPi e.V. am Standort
 - k. Beirat Koordinator Zusammenarbeit mit Verband der Reservisten der Bundeswehr
 - l. weiteren Personen, die durch den Vorstand zeitweilig oder auf Dauer für bestimmte Aufgaben berufen werden können.
2. Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand berufen. Sie haben die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.
Der Beirat hat Initiativrecht. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie findet jährlich statt.
Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es

1. das Interesse des BDPi e.V. erfordert, die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand
 2. von mind. 1/10 der Pionierkameradschaften oder der Einzelmitgliedern beantragt wird.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen mit Brief oder durch Bekanntmachung in der Zeitschrift „PIONIERS - Magazin der Pioniertruppe und des BDPi e.V.“, bzw. der „BDPI-Info“ und der Website des BDPi e.V. einzuberufen.
Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, ist dieser verhindert, vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
Sind beide verhindert, wird sie vom stv. Vorsitzenden geleitet.
 4. Anträge, die nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen dem Vorstand 1 Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen.
 5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
Zur Annahme ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 6. Jeder Teilnehmer der Mitgliederversammlung hat eine Stimme.
Einzelmitglieder und Pionierkameradschaften können sich im Falle der Verhinderung bei der Mitgliederversammlung vertreten lassen.
Der Beauftragte kann zusätzlich zu seiner eigenen höchstens 5 weitere Stimmen vertreten und muss eine schriftliche Vollmacht der vertretenen Einzelmitglieder und Pionierkameradschaften vorlegen, die dem Ergebnisprotokoll beizufügen ist.
 7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 11 Ehrungen und Preise

1. Für langjährige Mitgliedschaft im BDPi e.V. oder in einer Pionierkameradschaft, sowie zur Würdigung besonderer Verdienste um den BDPi e.V. oder eine seiner Kameradschaften sind folgende Ehrungen vorgesehen:

- a. Verleihung der Ehrennadel des BDPI e.V. in den Stufen
 - Bronze für 5-jährige Mitgliedschaft,
 - Silber für 15-jährige Mitgliedschaft
 - Gold für 25-jährige Mitgliedschaft
 - Gold mit Zahl 30 für 30-jährige Mitgliedschaft
 - Gold mit Zahl 40 für 40-jährige Mitgliedschaft
 - Gold mit Zahl 50 für 50-jährige Mitgliedschaft
 - b. Ernennung zum Ehrenmitglied des BDPI e.V.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
 - c. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenpräsidenten des BDPI e.V.
Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenpräsidenten erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
Zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenpräsidenten können nur ehemalige Präsidenten / Vorsitzende des BDPI e.V./ WdPI ernannt werden.
Ehrenvorsitzende und Ehrenpräsidenten sind Mitglieder im Beirat des BDPI e.V.
2. Preise des BDPI e.V.
Der BDPI e.V. verleiht regelmäßig Preise für die Lehrgangsbesten von bestimmten Lehrgängen und für besondere Leistungen in der Pioniertruppe. Die Verleihungsbestimmungen werden durch den Vorstand erarbeitet.
- Weiterhin verleiht er die Schießpreise des BDPI.
Die Verleihungs- und Wettkampfbedingungen erarbeitet und veröffentlicht der Vorstand in enger Abstimmung mit dem General der Pioniere.
3. Der BDPI e.V. kann aus besonderem Anlass Sachpreise nach Entscheidung des Vorstandes vergeben.

§ 12 Datenschutz

1. Der Bund Deutscher Pioniere erhebt, verarbeitet und nutzt im Sine des Vereinszweckes / der Vereinsarbeit personenbezogene Daten seiner Mitglieder.
2. Die Daten werden nach den jeweils gültigen Maßgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) behandelt.
3. Verantwortlicher i. S. d. G. für die Daten ist der BDPI, vertreten durch den Geschäftsführer.
4. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom BDPI grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
5. Der Nutzung, Verarbeitung und Weitergabe kann vollständig oder in Teilen widersprochen werden.

6. Die näheren Angaben zu Nutzung, Schutz, Weitergabe, Löschung und Verarbeitung der Personenbezogenen Daten regelt die Datenschutzordnung des Bund Deutscher Pioniere e.V. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Kassenprüfung

Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für das kommende Kalenderjahr zwei Kassenprüfer. Diese haben die Einnahmen- und Ausgabenbelege, Konten- und Kassenbestände und die Listen der Einzelmitglieder und Einzelbezieher zu prüfen. Sie erstellen einen Prüfbericht, den sie der nächsten Mitgliederversammlung vortragen.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung beschließen mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die gemeinnützige Einrichtung Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Steuerbegünstigung wurde dem Soldatenhilfswerk vom FA Bonn-Außenstadt mit StNr. 206/589/0361 vom 05.08.2003 zuerkannt.
3. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückgezahlt.

Hagen, 14.10.2022